

Klausur Nr. 1695

Zivilrecht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 15. Dezember 2025 wird Rechtsanwältin Hanna Helm in ihrer Kanzlei in (...) Kitzingen, Bahnhofstraße 34 von Herrn Rainer Rieße aufgesucht. Herr Rieße trägt Folgendes vor:

„Frau Rechtsanwältin, ich brauche dringend Ihre Hilfe. Ich bin, wie Sie vielleicht wissen werden, der Inhaber einer Kfz-Werkstatt in Kitzingen. Ich habe nun durch Zustellung vom 10. Dezember 2025 eine einstweilige Verfügung des Landgerichts Würzburg vom 8. Dezember 2025 erhalten, nach der man offenbar die Absicht hat, mir ein von mir repariertes und sich auf meinem Firmengelände befindendes Auto wieder wegzunehmen, ohne dass die Bezahlung der Reparatur durch meinen Gegner Heino Bleide geregelt oder sichergestellt wäre. Das müssen Sie unbedingt durch eine Berufung oder Revision verhindern.

Aber erst einmal der Reihe nach: Ich habe für den Antragsteller Heino Bleide einen Personenkraftwagen Audi A6 repariert, weil der einen Motorschaden erlitten hatte. Der Antragsteller beauftragte mich am 17. November 2025 mit dem Einbau eines gebrauchten Austauschmotors. Er übergab mir das Fahrzeug samt Kfz-Schlüssel. Ab diesem Moment und während der Reparatur befand sich das Kfz auf meinem eingezäunten Firmengelände.

Nach durchgeföhrter Reparatur wollte ich am 22. November 2025 den Wagen zurückgeben, aber natürlich erst, wenn ich mein Geld dafür bekommen habe. Ich kannte den Auftraggeber vorher ja gar nicht, und woher soll ich wissen, ob der seine Rechnung auch wirklich bezahlen wird.

Dann wollte der Heino Bleide nicht nur eine Probefahrt durchführen, sondern dabei sogar selbst ans Steuer. Dem habe ich dann zugestimmt, wenn auch mit einem blöden Gefühl. Ich hoffe, dass mir diese Zustimmung zur Probefahrt nicht rechtlich noch zum Verhängnis wird. Jedenfalls habe ich ihm den Schlüssel gegeben und mich als Beifahrer daneben gesetzt.

Nach Beendigung der Probefahrt kam es zum Streit über die Zahlungspflichten, denn der Idiot hat doch tatsächlich etwas an meiner Rechnung auszusetzen gehabt. Angeblich hätten wir zu viele Arbeitsstunden berechnet. Aber die hat mein Mitarbeiter Timo Treu sauber dokumentiert und ich bin auch sicher, dass wir nicht länger gebraucht haben als es üblich ist.

Daraufhin ist Folgendes geschehen: Als wir beide noch im Fahrzeug saßen, habe ich schnell den Fahrzeugschlüssel aus dem Zündschloss gezogen und bin ausgestiegen. Der Idiot blieb aber stur auf dem Fahrersitz hocken. Also musste ich zu einer List greifen. Ich öffnete die Kühlerhaube, die ich vor dem Aussteigen bereits entriegelt hatte, sah mir den Motor an und erklärte, dass ich den dann wohl wieder ausbauen müsse. Letzteres hat der aber wohl gar nicht gehört. Trotzdem wurde er plötzlich panisch und kam auf mich zu. Ich aber sprang auf der anderen Seite in die Karre, schloss die Türen

und fuhr davon. Irgendwie muss man sich ja vor solchen Leuten schützen, die einen um den verdienten Lohn bringen wollen. Das Fahrzeug steht seitdem auf meinem Betriebsgelände herum.

Jetzt fordert dieser Kerl von mir die Herausgabe des Fahrzeugs und das – eine absolute Frechheit – sogar inklusive des von mir erst eingebautem Austauschmotors! Dabei gehört der dem doch gar nicht, weil er ihn noch nicht bezahlt hat und ich nach dem Einbau auch noch keine Aussage über das Schicksal des Motors gemacht habe.

Kurz vor dieser einstweiligen Verfügung habe ich bereits einen Anwaltsbrief bekommen, der im Auftrag von diesem Heino Bleide geschrieben wurde. In diesem Brief wurde diese Herausgabeforderung bereits mit Fristsetzung und allen möglichen Drohungen ausgesprochen. Dieser Herr Heino Bleide behauptet neben dem Märchen von den angeblich zu vielen Arbeitsstunden, er habe mit einem Mitarbeiter meiner Firma telefonisch vereinbart, dass er ein Zahlungsziel von vier Wochen bekomme, bevor er bezahlen muss. Von meinen Mitarbeitern weiß davon keiner etwas. Außerdem steht auf dem unterschriebenen Reparaturauftrag ausdrücklich etwas anderes, nämlich „Zahlung vor oder bei Rückgabe des Fahrzeugs, bar oder per Überweisung, keine Schecks“.

Da ich fürchte, dass Fristen laufen, bitte ich Sie, so schnell wie möglich gegen diese einstweilige Verfügung vorzugehen, soweit dies erfolgversprechend ist. Was mich dabei auch interessiert: Wie läuft denn dieses Verfahren ab? Gibt es da gar keine mündliche Verhandlung oder muss ich eine solche eigens beantragen, wenn ich eine will? Und durfte das Gericht tatsächlich einfach entscheiden, ohne mich zuvor irgendwie anzuhören?“

Der Mandant unterzeichnet eine Prozessvollmacht und übergibt eine Reihe von Anlagen (dazu siehe im Folgenden).

Anlage 1:

Landgericht Würzburg
Az.: 23 O 1311/25

Würzburg, den 8. Dezember 2025

In Sachen

Heino Bleide, Richthofenstraße 16, (...) Kitzingen

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dieter Dödel, Richthofenstraße 87, (...) Kitzingen

gegen

Rainer Rieße, Bahnhofstraße 89, (...) Kitzingen

- Antragsgegner -

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt die 3. Zivilkammer des Landgerichts Würzburg durch Richter Denner als Einzelrichter wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung im Wege einstweiliger Verfügung folgenden

Beschluss:

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Pkw Audi A6 TDI, Farbe blau, Fahrgestellnummer MKW-07-F13247, Erstzulassung 2. Mai 2017, an den Antragsteller selbst herauszugeben.
2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Rechtstreits zu tragen.
3. Der Gebührenstreitwert wird auf 10.000 € festgesetzt.

.... (Rechtsbehelfsbelehrung)

Dirk Denner
RiLG als Einzelrichter

Anlage 2:

Ein von beiden Parteien unterschriebener Reparaturauftrag zwischen Heino Bleide („Auftraggeber“) und Rainer Rieße („Auftragnehmer“).

Der Preis des Motors ist fest mit 4.000 Euro vereinbart. Außerdem wurde – unter Berücksichtigung der nicht extra zu berechnenden Verwendung des nötigen Spezialwerkzeugs – ein Stundensatz von 60 Euro vereinbart (alles jeweils zuzüglich MwSt).

Auf dem unterschriebenen Reparaturauftrag steht ausdrücklich „Zahlung vor oder bei Rückgabe des Fahrzeugs, bar oder per Überweisung, keine Schecks“.

Anlage 3:

Reparaturbericht eines Mitarbeiters des Reparaturbetriebs von Rainer Rieße: In diesem ist die Anzahl der Stunden dokumentiert, die konkret für den Einbau des Austauschmotors benötigt wurden.

Anlage 4:

Rechnung des Rainer Rieße über insgesamt 4.700 Euro (zuzüglich MwSt).

Anlage 5:

Dr. Dieter Dödel
Rechtsanwalt
Richthofenstraße 87
(...) Kitzingen

Kitzingen, den 24. November 2025

An Herrn
Rainer Rieße
Bahnhofstraße 89
(...) Kitzingen

Sehr geehrter Herr Rieße,

hiermit zeige ich unter Vollmachtsvorlage die Vertretung von Herrn Heino Bleide, Richthofenstraße 16, (...) Kitzingen, an.

Mein Mandant ist Alleineigentümer eines Pkw Audi A6 TDI, Farbe blau, Fahrgestellnummer MKW-07-F13247, Erstzulassung 2. Mai 2017. Dieser befindet sich in ihrem Besitz, obwohl mein Mandant Sie bereits dazu aufgefordert hat, ihm den Wagen wieder herauszugeben.

Mein Mandant beauftragte Sie am 17. November 2025 mit dem Einbau eines gebrauchten Austauschmotors für 4.000 Euro zuzüglich Arbeitszeit. Dabei war meinem Mandanten zuvor von einem Mitarbeiter Ihrer Firma telefonisch zugesichert worden, dass er ein „Zahlungsziel von vier Wochen“ bekomme, bevor er bezahlen muss.

Nach durchgeföhrter Reparatur übergaben Sie meinem Mandanten am 22. November 2025 zwecks Durchführung einer Probefahrt die Fahrzeugschlüssel und führten mit ihm eine solche Probefahrt durch, wobei mein Mandant absprachegemäß am Steuer saß und Sie nur mitfuhren. Nach Beendigung der Probefahrt monierte mein Mandant noch auf dem Fahrersitz die überteuerte Rechnung. Daraufhin haben Sie ihm die Fahrzeugschlüssel und das gesamte Kfz entwendet.

Der evidenten Rechtswidrigkeit Ihres Tuns werden Sie sich sicher bewusst sein.

Infolge dieser eindeutigen Sach- und Rechtslage fordere ich Sie hiermit unter Androhung rechtlicher Schritte auf, das Kfz meines Mandanten inklusive des eingebauten Motors unverzüglich herauszugeben. Dafür setze ich Ihnen eine Frist bis zum 28. November 2025.

Andernfalls werden wir rechtliche Schritte einleiten und Sie für den eintretenden Schaden haftbar machen.

Dr. Dieter Dödel
Rechtsanwalt

Am 16. Dezember 2025 zeigte Rechtsanwältin Helm beim Landgericht Würzburg unter Vollmachtsvorlage die Vertretung an und erhielt daraufhin Einsicht in die Akten des Verfahrens Bleide gegen Rieße auf einstweilige Verfügung (Az.: 23 O 1311/25). Sie fertigt dabei eine Kopie der Antragsschrift (siehe die nächste Anlage).

Anlage 6:

Dr. Dieter Dödel
Rechtsanwalt
Richthofenstraße 87
(...) Kitzingen

Kitzingen, den 5. Dezember 2025

EILT SEHR!

An das
Landgericht Würzburg
97070 Würzburg

**Antrag auf
Erlass einer einstweiligen Verfügung**

In Sachen

Heino Bleide, Richthofenstraße 16, (...) Kitzingen

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: der Unterfertigte

gegen

Rainer Rieße, Bahnhofstraße 89, (...) Kitzingen

- Antragsgegner -

beantrage ich für den Antragsteller, im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – anzuordnen:

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Pkw Audi A6 TDI, Farbe blau, Fahrgestellnummer MKW-07-F13247, Erstzulassung 2. Mai 2017, an den Antragsteller selbst herauszugeben.
2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Begründung:

Der Antragsgegner versucht, sich rechtswidrig das Eigentum an dem oben bezeichneten, dem Antragsteller gehörenden Kfz zu verschaffen bzw. dieses nicht herauszugeben und hat überdies dem Antragsteller rechtswidrig den Besitz an dem Fahrzeug entzogen.

Der Antragsteller ist Alleineigentümer des oben bezeichneten Kfz, das er unter voller Kaufpreiszahlung am 15. Mai 2021 von einem Dritten erworben hat.

Glaubhaftmachung: Kaufvertragsurkunde vom 15. Mai 2021 (Anlage K₁).

Anfang November 2025 erlitt das Fahrzeug einen Motorschaden.

Daraufhin beauftragte der Antragsteller den Antragsgegner, der Inhaber einer Kfz-Werkstatt in Kitzingen ist, am 17. November 2025 mit dem Einbau eines gebrauchten Austauschmotors.

Der Antragsgegner hatte einen passenden gebrauchten Austauschmotor aus einem Unfallwagen vorrätig.

Nach Diskussion und Nachweis über dessen bisherige Fahrleistung einigten sich die Parteien darauf, dass der Austausch mit 4.000 Euro für den Motor zuzüglich der Einbaukosten (Stundensatz von 60 Euro), jeweils zuzüglich MwSt., berechnet werden sollte.

Glaubhaftmachung: Urkunde über den Reparaturauftrag vom 17. November 2025 (Anlage K₂).

Dem Antragsteller war zuvor von einem Mitarbeiter der Firma des Antragsgegners telefonisch zugesichert worden, dass er ein „Zahlungsziel von vier Wochen“ bekomme, bevor er bezahlen muss.

Nach durchgeführter Reparatur traf sich der Antragsgegner am 22. November 2025 zwecks Rückgabe des Fahrzeugs mit dem Antragsteller.

Auf die Bitte des Antragstellers hin willigte der Antragsgegner ein, dass eine Probefahrt durchgeführt wird, bei der der Antragsteller fährt und der Antragsgegner als Beifahrer teilnimmt. Zu diesem Zweck händigte der Antragsgegner dem Antragsteller den ihm vor der Reparatur übergebenen Kfz-Schlüssel aus.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung des Antragstellers (Anlage K₃).

Nach Beendigung der Probefahrt kam es auf dem zum Gelände der Werkstatt gehörenden Parkplatz zum Streit über die Zahlungspflicht des Antragstellers, als der Antragsteller – noch auf dem Fahrersitz sitzend – die Rechnung übergeben bekam. Vollkommen zu Recht monierte der Antragsteller eine übererteuerte Rechnung, in der deutlich zu viele Arbeitsstunden aufgeführt waren.

Nachdem der Antragsteller bereits den Besitz an dem Fahrzeug und dem Fahrzeugschlüssel zurückgerlangt hatte, entwendete der Antragsgegner ihm den Fahrzeugschlüssel wieder und fuhr völlig überraschend mit dem Fahrzeug davon.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung des Antragstellers (Anlage K₃).

Das Fahrzeug befindet sich seither auf dem Betriebsgelände des Antragsgegners.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung des Antragstellers (Anlage K₃).

Die Antragsteller hat Anspruch auf Herausgabe des Fahrzeugs, und zwar mit dem eingebauten Austauschmotor.

Der Anspruch folgt bereits aus § 861 BGB, weil der Antragsgegner dem Antragsteller den unmittelbaren Alleinbesitz, mindestens aber den unmittelbaren Mitbesitz entzogen hat. Es steht nämlich völlig außer Frage, dass der Antragsteller unmittelbaren Besitz am streitgegenständlichen Kfz erlangt hatte und nicht nur mittelbaren Besitz, indem ihm der Antragsgegner vor der Probefahrt den Kfz-Schlüssel aushändigte und ihm sogar den Platz am Lenkrad für die Probefahrt einräumte.

Bereits in der Phase davor, also während der Reparatur, kann man dem Antragsgegner keinesfalls mehr zubilligen als die Rolle eines Besitzdieners, sodass der unmittelbare Besitz beim Antragsteller als „Herr des Vertrags“ verblieb. Während der Probefahrt kann sich daran nichts geändert haben, da nun der Antragsteller sogar am Steuer saß, also noch mehr Einflussmöglichkeit hatte also zuvor.

Nur hilfsweise sei klargestellt, dass auch der mittelbare Besitzer bei verbotener Eigentümlichkeit geschützt ist (vgl. § 869 BGB). Selbst wenn das Gericht den Antragsteller trotz aller schlagenden Argumente nicht als unmittelbaren Besitzer ansehen würde, müsste es also angesichts des eigenmächtigen Verhaltens des Antragsgegners zu seinen Gunsten entscheiden.

Der Anspruch ergibt sich überdies aber wohl auch aus § 985 BGB, weil der Antragsteller infolge des Einbaus auch Alleineigentümer des Motors wurde und der Antragsgegner infolge der erfolgten Zusicherung zu den Zahlungsmodalitäten (Zahlungsziel von vier Wochen) auch kein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 320 BGB oder § 273 BGB hat. Schließlich hat der Antragsteller auch vertragliche Rückgabeansprüche (§ 667 BGB analog).

Die Durchsetzung des Herausgabeanspruchs ist absolut dringlich, so dass zum Mittel der einstweiligen Verfügung gemäß § 935 ZPO (Sicherungsverfügung) zu greifen war.

Der Antragsteller benötigt das Auto unbedingt für die Ausübung seines Berufs. Er ist freiberuflicher Versicherungsmakler und muss für diesen Beruf täglich mehrere Hausbesuche tätigen. Viele Kunden wohnen auf dem Land, sodass er diese – vom andernfalls drohenden Imageschaden einmal abgesehen – nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder gar dem Fahrrad aufsuchen kann. Der Antragsteller nutzt daher derzeit einen Mietwagen. Er kann sich die Kosten, die er vorschließen muss, aber bald nicht mehr leisten und muss sein Kfz daher dringend wieder in seinen Besitz bekommen.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung des Antragstellers (Anlage K₃).

Der Wert des streitgegenständlichen Gebrauchtwagens liegt im reparierten Zustand bei etwa 15.000 €. Daher ist das Landgericht zuständig.

Rechtsanwältin Helm weist den Mandanten telefonisch darauf hin, dass der Antragsteller die Geschehnisse am Ende der Probefahrt etwas anders beschreibe als er – der Mandant – selbst, insbesondere eine Besitzerlangung seinerseits und eine nachfolgende Entwendung seitens des Mandanten behauptete. Daraufhin versichert der Mandant erneut denselben Ablauf, wie er ihn bereits bei der Mandaterteilung geschildert hatte. Er weist darauf hin, dass sein Mitarbeiter Mirko Miegl, Goethestraße 12, (...) Kitzingen, dies notfalls auch bezeugen könne. Mirko Miegl habe zufällig an einem anderen Kfz in der Nähe gestanden und alles gesehen und gehört. Man habe später gemeinsam darüber gelacht, wie der Mandant den Antragssteller aus dem Fahrzeug gelockt habe.

Die Rechtsanwältin telefoniert daraufhin mit einer anderen Kfz-Werkstatt. Deren Inhaber bestätigt ihr, dass die in der Rechnung von Rainer Rieße für den Einbau eines Austauschmotors des betreffenden Typs angesetzte Anzahl an Arbeitsstunden sowie der vereinbarte Stundensatz durchaus dem Üblichen entspreche.

Rechtsanwältin Helm beauftragt nun ihre Referendarin mit der Fertigung eines geeigneten Schriftsatzes an das Gericht. Dabei erklärt sie, dass man den Rechtsstreit ihrer Ansicht nach wohl nur gewinnen könne, wenn man das Gericht davon überzeugt, dass der Antragsteller / Auftraggeber während der Probefahrt trotz seiner Position als Fahrer am Lenkrad des Kfz nur Besitzdiener des dann alleinbesitzenden Werkstattinhabers geworden sei.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Der Schriftsatz der Rechtsanwältin an das Gericht im Verfahren Az. 23 O 1311/25 ist zu entwerfen; dieser hat auch diejenigen Rechtsausführungen zu enthalten, die die Ziele des Mandanten stützen. Es ist auf den 16. Dezember 2025 abzustellen.
2. Es ist ein Mandantenschreiben zu fertigen. In diesem ist die gegenwärtige und ggf. künftige Vorgehensweise der Rechtsanwältin zu erläutern sowie auf solche Fragen einzugehen, deren Darlegung im Schriftsatz an das Gericht (derzeit) nicht angezeigt erscheint. In diesem Begleitschreiben ist die Sachverhaltsdarstellung erlassen.
3. Soweit im Sachverhalt berührte Aspekte hinsichtlich der einstweiligen Verfügung bzw. der sonstigen vom Mandanten aufgeworfenen Fragen nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters weder in den Schriftsatz gehören noch in das Mandantenschreiben, sind diese in einem Hilfsgutachten zu behandeln.

Soweit eine eidestattliche Versicherung des Mandanten notwendig ist, ist zu unterstellen, dass diese inzwischen auf Veranlassung von Rechtsanwältin Helm beigebracht wurde.

Auf Schadensersatzansprüche des Antragstellers wegen Nichtrückgabe ist auch nicht im Hilfsgutachten einzugehen.

Hinweis: Kitzingen hat ein eigenes Amtsgericht, das im Bezirk des Landgerichts Würzburg und des Oberlandesgerichts Bamberg liegt.